



Volksabstimmung

vom 9. Juni 2013

3 Gesetz
über die St.Galler Pensionskasse



Abstimmungsvorlagen

3 Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

03



3 Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung	6
1. Versicherungskasse für das Staatspersonal und Kantonale Lehrerversicherungskasse	8
2. Neue bundesrechtliche Vorgaben	10
3. Schwerpunkte des Gesetzes	12
Veselbständigung	12
Zusammenführung der beiden Versicherungskassen	12
Wechsel zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen	13
Ausfinanzierung	14
Beteiligung der Versicherten	16
Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2014	17
4. Finanzielle Auswirkungen	18
5. Beschlussfassung des Kantonsrates	19
6. Warum eine Volksabstimmung?	19
7. Folgen einer Ablehnung	20
8. Ergänzende Informationen	21
Begriffe	22
Abstimmungsvorlage	24

Worum geht es?

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften bis zum 1. Januar 2014 aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Von dieser Vorgabe sind auch die beiden vom Kanton St.Gallen geführten Vorsorgeeinrichtungen betroffen: einerseits die Versicherungskasse für das Staatspersonal, bei der die Mitarbeitenden des Kantons für die berufliche Vorsorge versichert sind, und andererseits die Kantonale Lehrerversicherungskasse, der die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule zugeordnet sind. Insgesamt sind in den beiden Versicherungskassen per Ende 2012 rund 22 600 Personen versichert, und rund 7300 Personen beziehen eine Rente. Das Vermögen der beiden Versicherungskassen beläuft sich auf rund 6.2 Mrd. Franken.

Mit dem Gesetz über die St.Galler Pensionskasse wird die bundesrechtlich vorgeschriebene Verselbständigung umgesetzt, indem eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet wird. Die beiden Versicherungskassen, die in den letzten Jahren organisatorisch und personell immer mehr zusammengewachsen sind, werden gemeinsam unter das neue rechtliche Dach der St.Galler Pensionskasse geführt. Ebenfalls per 1. Januar 2014 wird der seit vielen Jahren diskutierte Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen vollzogen. Die Versicherung für die beiden Risiken Invalidität und Tod wird im Leistungsprimat geführt (Mischprimat).

Die St.Galler Pensionskasse wird wie die heutigen beiden Versicherungskassen im System der Vollkapitalisierung geführt. Im Zuge der Verselbständigung werden die per Ende 2013 bestehenden Unterdeckungen mit einer einmaligen Ausfinanzierung durch den Kanton beseitigt. Das Ausmass der Ausfinanzierung lässt sich im Zeitpunkt der Volksabstimmung wegen der unsicheren Entwicklung der Kapitalmärkte bis zum Jahresende nicht genau beziffern, doch wird in einem mittleren Szenario von 300 Mio. Franken ausgegangen. Mit einer Ausfinanzierung auf 100 Prozent wird eine klare Ausgangslage für die St.Galler Pensionskasse und ihren Stiftungsrat geschaffen. Im Gegenzug wird auf die Fortführung der Staatsgarantie verzichtet.

An der Neukonzeption der beruflichen Vorsorge beteiligen sich die Versicherten sowohl in unmittelbarer als auch in mittelbarer Weise. Zum einen wird von ihnen eine Versichertenbeteiligung an der Ausfinanzierung im Ausmass von einem Viertel, höchstens 75 Mio. Franken verlangt. Zum andern beteiligen sich die Versicherten an der finanziellen Stabilisierung durch höhere Beiträge und die Verlängerung der Beitragsdauer bis Alter 65 seit diesem Jahr und durch die Umstellung auf das Beitragsprimat bei den Altersleistungen ab 2014.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung

Das Gesetz über die St.Galler Pensionskasse:

- setzt die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bis zum 1. Januar 2014 verlangte Verselbständigung der bisher vom Kanton geführten Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Kantonalen Lehrerversicherungskasse um;
- führt die administrativ bereits sehr stark zusammengewachsenen Versicherungskassen nun unter dem Dach einer einzigen Vorsorgeeinrichtung auch rechtlich zusammen;
- räumt dem Stiftungsrat als oberstem Organ die ihm nach dem BVG grundsätzlich zustehenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen ein, mit Ausnahme der vom Kantonsrat zu genehmigenden Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen;
- sichert die paritätische Mitbestimmung der angeschlossenen Arbeitgeber und der Versicherten;
- trägt durch die Ausfinanzierung auf 100 Prozent auf den Zeitpunkt der Verselbständigung zu einer finanziellen Stabilisierung der Vorsorgeeinrichtung bei und verschafft ihr damit eine klare Ausgangslage;
- erlaubt den Verzicht auf die Fortführung der Staatsgarantie;
- beteiligt die Versicherten in einem vertretbaren Ausmass an der Ausfinanzierung;
- nützt die derzeit günstigen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt für die Ausfinanzierung aus;

-
- regelt den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen und trägt damit der Flexibilisierung der Arbeitswelt und den Anforderungen an ein zeitgemässes Personalmanagement Rechnung;
-
- ermöglicht den Anschluss weiterer Arbeitgeber, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, insbesondere der Gemeinden.

1. Versicherungskasse für das Staatspersonal und Kantonale Lehrerversicherungskasse

Die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons St.Gallen einschliesslich seiner selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (wie Spitalverbunde, Psychiatrie-verbunde, Universität St.Gallen [HSG], Pädagogische Hochschule St.Gallen [PHSG], Sozialversicherungsanstalt, Gebäudeversicherungsanstalt) wird durch die Versicherungskasse für das Staatspersonal sichergestellt (nachfolgend Versicherungskasse Staatspersonal). Versichert sind auch die Mitarbeitenden anderer Arbeitgeber wie beispielsweise der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs (NTB), der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME) und der RTB Rheintal Bus AG in Altstätten.

Der Versichertenbestand umfasste per Ende 2012 rund 14 600 aktive versicherte Personen und rund 4600 rentenbeziehende Personen. Das Vermögen der Versicherungskasse Staatspersonal betrug per 31. Dezember 2012 rund 3.9 Mrd. Franken. Der Deckungsgrad belief sich auf 94.5 Prozent, was einer Unterdeckung von insgesamt 215.6 Mio. Franken entsprach.¹

Die Kantonale Lehrerversicherungskasse (nachfolgend Lehrerversicherungskasse) gewährleistet die berufliche Vorsorge für die Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen im Kanton St.Gallen. Zum Versichertenkreis gehören alle nach BVG obligatorisch zu versichernden Lehrpersonen, die nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer besoldet sind. Zum Teil haben sich die Schulgemeinden auch mit ihrem übrigen Schulpersonal angeschlossen. Die Lehrerversicherungskasse zählt über 140 angeschlossene Arbeitgebende. Per Ende 2012 wies sie rund 8000 aktive versicherte Personen, rund 2700 rentenbeziehende Personen und ein Vermögen von rund 2.3 Mrd. Franken auf. Die Unterdeckung betrug insgesamt 79.4 Mio. Franken, was einen Deckungsgrad von 96.7 Prozent ergab.¹

¹ Hinweis: Die Zahlen per 31. Dezember 2012 basieren auf dem vorläufigen Jahresabschluss.

Die Deckungsgrade der Versicherungskassen haben sich seit dem Jahr 2006 wie folgt entwickelt:

Deckungsgrade in %	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ¹
Versicherungskasse Staatspersonal	105.4	102.9	88.0	94.2	93.3	90.9	94.5
Lehrerversicherungskasse	105.3	103.7	89.6	95.7	95.2	92.5	96.7

Bei beiden Kassen gliedert sich die Versicherung in eine Rentenversicherung, eine Sparversicherung und eine Risikoversicherung. Die Leistungen in der Renten- und in der Risikoversicherung werden nach dem Leistungsprimat bestimmt, die Leistungen in der Sparversicherung nach dem Beitragsprimat. Auf den 1. Januar 2013 wurden bereits nachhaltige Änderungen an der geltenden Versicherungsordnung vorgenommen. Insbesondere erfolgte eine Umstellung auf die neuen versicherungstechnischen Grundlagen (BVG 2010) und damit eine Anpassung an die demografische Entwicklung. Diese Anpassung hatte eine Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge zur Folge. Zudem wurde die Beitragspflicht wegen des neuen Personalrechts von Alter 63 auf Alter 65 erweitert.

Beide Versicherungskassen sind unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen und haben somit keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen ist für die Vorsorge zweckgebunden und wird in einer Sonderrechnung des Kantons geführt. Die versicherungsmässige Geschäftsführung obliegt dem Personalamt, die Vermögensverwaltung dem Amt für Vermögensverwaltung. Je ein Mitglied der Regierung präsidiert die mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommissionen. Diese haben keine Entscheidungskompetenzen, werden aber in wichtigen Angelegenheiten wie Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichts, Entscheid über Teuerungszulagen auf laufenden Renten oder Änderungen der Verordnungen angehört.

2. Neue bundesrechtliche Vorgaben

Am 1. Januar 2012 sind Änderungen des BVG betreffend die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft getreten. Für die Bestimmungen, welche eine Anpassung des kantonalen oder kommunalen Rechts erfordern, gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2014. Diese Änderungen regeln nicht nur die Finanzierung neu, sondern enthalten auch neue Bestimmungen zur Organisation und Führung derartiger Vorsorgeeinrichtungen. Ziel der Gesetzesrevision war es mitunter, für die privatrechtlichen Pensionskassen und die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften praktisch gleich lange Spiesse zu schaffen.

Die Gesetzesänderung enthält im Wesentlichen drei Schwerpunkte:

- **Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtung**
Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, ihre Vorsorgeeinrichtungen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit zu versehen.
- **Finanzierungssystem**
Kantone und Gemeinden müssen entscheiden, ob sie beim Standard der Vollkapitalisierung bleiben oder die Option einer Teilkapitalisierung ihrer Vorsorgeeinrichtung wählen wollen.
- **Regelung der Vorsorge**
Kantone und Gemeinden können in ihren Erlassen künftig entweder die Finanzierung (Beiträge) oder die Leistungen (Versicherungspläne) der beruflichen Vorsorge regeln, aber nicht mehr beide Punkte gemeinsam.

Diese BVG-Änderungen bedeuten, dass die Versicherungskasse Staatspersonal und die Lehrerversicherungskasse spätestens per 1. Januar 2014 rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Dies erfordert ein entsprechendes Gesetz, welches – analog der Stiftungs-urkunde bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen – die Errichtung einer rechtlich selbständigen Vorsorgeeinrichtung und deren Grundzüge regelt. Die Umsetzung dieser Grundzüge gehört in die Kompetenz des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung, des Stiftungsrates. Dieser nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung, legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Als einzige Ausnahme ist vorgesehen, dass der Gesetzgeber bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen entweder Bestimmungen über die Leistungen oder solche über die Finanzierung erlassen kann.

3. Schwerpunkte des Gesetzes

Verselbständigung

Die Versicherungskasse Staatspersonal und die Lehrerversicherungskasse können aufgrund der Änderungen des BVG nicht über das Jahr 2013 hinaus als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen weitergeführt werden. Beide Versicherungskassen sind bis spätestens 1. Januar 2014 auch rechtlich aus der Verwaltungsstruktur herauszulösen und in eine Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu überführen. Der Selbständigkeitsbereich enthält die autonome Gestaltung der Leistungen und deren Finanzierung sowie der Organisation im Rahmen der Bestimmungen des BVG. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird diese Vorgabe des übergeordneten Bundesrechts umgesetzt.

Zusammenführung der beiden Versicherungskassen

Die Versicherungskasse Staatspersonal und die Lehrerversicherungskasse wurden stets vom Kanton geführt und einander inhaltlich seit Jahrzehnten immer stärker angenähert. Das Vermögen der beiden Kassen wird seit jeher gemeinsam angelegt, und seit dem Jahr 2006 sind sie auch administrativ vereinigt. Die rechtliche Zusammenführung unter dem Dach der verselbständigten St.Galler Pensionskasse ist deshalb der nächste logische Schritt, um die bestehenden Synergien in Form integrierter Aufbauorganisationen und einheitlicher Führungs- und Geschäftsprozesse nachhaltig sichern oder gar noch ausbauen zu können. Die Errichtung einer einzigen Vorsorgeeinrichtung ist auch deshalb bedeutungsvoll, weil damit für alle Arbeitnehmenden eine grundsätzlich einheitliche berufliche Vorsorge erreicht werden kann. Mit der Integration beider Versicherungskassen unter dem Dach der St.Galler Pensionskasse werden somit die Voraussetzungen geschaffen, die Harmonisierung der beruflichen Vorsorge für alle nach kantonalem Recht angestellten Personen voranzutreiben.

Wechsel zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen

Im Bereich der Altersleistungen unterscheidet die berufliche Vorsorge zwischen zwei Systemen. Beim Leistungsprimat werden die jährlichen Leistungen als Prozentsatz des letzten versicherten Lohnes festgelegt, und die Beiträge werden so bestimmt, dass diese Leistungen finanziert werden können. Beim Beitragsprimat handelt es sich hingegen um einen Sparprozess, bei dem die Beiträge festgelegt werden. Diese generieren zusammen mit dem Zins ein Sparkapital, aus dem mittels eines Umwandlungssatzes die jährlichen Leistungen berechnet werden.

Das Leistungsprimat geht von einem Erwerbsbild mit konstanter Beschäftigung aus, ist kollektiv finanziert und enthält versteckte Solidaritäten und Umverteilungsmechanismen (z.B. von jüngeren zu älteren Versicherten). Ein- und Austritte sowie Lohn- und Beschäftigungsgradveränderungen führen zu versicherungstechnischen Berechnungen, die administrativ aufwändig und für die versicherten Personen wenig transparent sind. Demgegenüber ist das nach dem Sparkassenprinzip funktionierende Beitragsprimat transparent und verständlich. Jede versicherte Person baut sich mit ihren Sparbeiträgen ein Altersguthaben auf, welches verzinst und bei Erreichen des Rücktrittsalters in eine Altersrente umgewandelt wird. Das Beitragsprimat trägt auch den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt mit flexibleren Beschäftigungsverhältnissen (Teilzeitarbeit, Erwerbsunterbrüche usw.) und erhöhter Mobilität besser Rechnung. Die Besonderheit des Beitragsprimats liegt allerdings darin, dass die Höhe der Sparguthaben auch von der Verzinsung und diese wiederum von den Vermögenserträgen abhängig sind. Anders als im Leistungsprimat besteht deshalb eine Unsicherheit über die Höhe der zukünftigen individuellen Leistungsansprüche.

Bei den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen ist seit mehreren Jahren ein eindeutiger Trend in Richtung Beitragsprimat bei den Altersleistungen auszumachen. Den Erfordernissen eines zeitgemässen Personalmanagements und einer grösstmöglichen Transparenz der beruflichen Vorsorge entsprechend soll deshalb auch die neue St.Galler Pensionskasse ihre Altersleistungen nach dem Beitragsprimat ausrichten, währenddem die Versicherung für Invalidität oder Tod nach dem Leistungsprimat geregelt wird. Die Übergangsregelung sieht für Versicherte, die bis Ende 2013 das

58. Altersjahr vollendet haben, den Verbleib in der bisherigen Versicherungsordnung und für die übrigen Versicherten eine einmalige, arbeitgeberfinanzierte Besitzstandswahrung vor.

Mit der Verankerung der Primatsform im Gesetz über die St.Galler Pensionskasse wird eine zentrale Bestimmung über die Leistungen dieser Vorsorgeeinrichtungen festgelegt. Zusätzliche Bestimmungen zur Finanzierungsseite (Beiträge) sind deshalb kraft Bundesrechts nicht zulässig. Immerhin sind Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen, dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Ausfinanzierung

Die Versicherungskasse Staatspersonal und die Lehrerversicherungskasse sind bis anhin im sogenannten System der Vollkapitalisierung geführt worden. Dies bedeutet, dass sämtliche Verpflichtungen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein mussten. Das System der Vollkapitalisierung wird auch unter der St.Galler Pensionskasse weitergeführt, so dass diese den gleichen Regeln unterstehen wird wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung.

Der Umstand, dass sich beide Versicherungskassen derzeit in einer Unterdeckung befinden, steht der Fortführung des Systems der Vollkapitalisierung nicht entgegen. Ein Aufschub von Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung in beiden Versicherungskassen ist jedoch nicht mehr möglich. Der Entscheid über derartige Sanierungsmassnahmen soll indessen nicht dem künftigen Stiftungsrat überbürdet werden. Vielmehr soll der Tatsache, dass der Kanton über die beiden Versicherungskassen seit deren Bestehen bestimmt hat und den anderen angeschlossenen Arbeitgebern und insbesondere den Destinatären lediglich ein Anhörungsrecht zukam, mit einer einmaligen Ausfinanzierung auf den Zeitpunkt der Verselbständigung Rechnung getragen werden. Dieses Vorgehen schafft eine korrekte Ausgangslage und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den kantonalen Behörden, die nach heutigem Recht zuständig sind, und den Organen und Führungsgremien der neuen Stiftung. Eine Übergangsphase und eine Überschneidung mit laufenden Sanierungsmassnahmen kann so vermieden werden.

Mit der Ausfinanzierung durch den Kanton soll ein Zielwert von 100 Prozent erreicht werden, so dass der St.Galler Pensionskasse ab Beginn ein volles Kapital für die Anlagetätigkeit zur Verfügung steht. Ein zusätzlicher Ausfinanzierungsbeitrag zur Bildung von Wertschwankungsreserven wird nicht geleistet, denn es wird Aufgabe des Stiftungsrates sein, mit einer angemessenen Ausgestaltung der Leistungen und der Beiträge zu einer konstanten Entwicklung des Deckungsgrades beizutragen. Eine Wertschwankungsreserve liesse sich mit zusätzlichen Erträgen des «Dritten Beitragszahlers» (Kapitalmarkterträge) äufnen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Zeitpunkt der Volksabstimmung am 9. Juni 2013 die Höhe des Ausfinanzierungsbeitrages noch nicht feststeht und entsprechende Schätzungen noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind, insbesondere wegen der Unsicherheiten an den Kapitalmärkten. Das Gesetz über die St.Galler Pensionskasse legt aber eindeutig fest, auf welche Art und Weise der Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons ermittelt wird. Massgebend sind einerseits die konsolidierten Unterdeckungen der beiden Versicherungskassen per 31. Dezember 2013 und andererseits die Kosten der Übergangsregelung für den Wechsel zum Beitragsprimat. Für beide Elemente legt das Gesetz die technischen Parameter (wie Umwandlungssatz, technischer Zins, Realverzinsung) zum Vornherein präzise fest.

Beteiligung der Versicherten

In Zusammenhang mit der Beseitigung der Unterdeckung im Zeitpunkt der Verselbständigung stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Destinatäre der beiden Versicherungskassen an der Ausfinanzierung zu beteiligen haben. Eine Beteiligung der bereits Renten beziehenden Personen fällt schon mit Blick auf die geltende Rechtslage ausser Betracht. Hingegen sieht das Gesetz über die St.Galler Pensionskasse eine Beteiligung der aktiven Versicherten an der Ausfinanzierung im Umfang von einem Viertel, höchstens von 75 Mio. Franken vor. Diese Versichertenbeteiligung wird durch den Kanton vorfinanziert und durch die Versicherten innert längstens fünf Jahren dem Kanton zurückerstattet. Ist der Maximalbeitrag von 75 Mio. Franken zu leisten, bedeutet dies für die Versicherten einen zusätzlichen Beitrag von einem Prozent des versicherten Lohnes während rund fünf Jahren. Die Regierung legt in Absprache mit den Sozialpartnern und den angeschlossenen Arbeitgebern fest, wie und in welchem Zeitraum diese Rückerstattung an den Kanton erfolgt. Denkbar sind sowohl eine lineare wie auch eine degressive Rückerstattung innerhalb des festgelegten Zeitrahmens.

Die Versicherten beteiligen sich auch auf andere Weise an der finanziellen Stabilisierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen, einerseits durch die höheren Beiträge und die Verlängerung der Beitragsdauer bis Alter 65, andererseits durch die Risikoverlagerung als Folge des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen. Schliesslich ist festzustellen, dass die Unterdeckungen nicht durch ungenügende Beiträge, sondern durch die Entwicklung auf den Kapitalmärkten verursacht wurden, dass den Versicherten bisher kein Mitbestimmungsrecht und damit kein Einfluss auf Entstehung und Ausmass der Unterdeckungen zukam und dass der Kanton diese Unterdeckungen nicht verzinst. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die anderen angeschlossenen Arbeitgeber, namentlich die Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule, an der Ausfinanzierung nicht beteiligen, wird auf eine weitergehende Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung verzichtet.

Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2014

Die St.Galler Pensionskasse stellt eine Vorsorgeeinrichtung nach dem BVG dar und erfüllt ausschliesslich die im BVG und im dazugehörigen Verordnungsrecht festgelegten Aufgaben. Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2014 wird sie zunächst den aktuellen Versichertenkreis der beiden Versicherungskassen umfassen. Sie ist aber so konzipiert, dass sie für den Anschluss aller im öffentlichen Interesse des Kantons St.Gallen tätigen Arbeitgebenden, mithin insbesondere auch für die St.Galler Gemeinden, offen ist. Sowohl die Versicherten- wie auch die Vermögensverwaltung sollen trotz Verselbständigung ohne Unterbruch und integral fortgeführt werden. Die St.Galler Pensionskasse tritt deshalb in die Rechte und Pflichten der bestehenden Versicherungskassen ein und übernimmt deren Aktiven und Passiven sowie die Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versichertenverwaltung. Für andere Bereiche (wie Übernahme der Infrastruktur, Regelung der Vermögensverwaltung) ist der Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen vorgesehen.

Zur Sicherstellung der unterbruchsfreien Fortführung der beruflichen Vorsorge wird der erste Stiftungsrat bereits im zweiten Halbjahr 2013 seine Tätigkeit aufnehmen. In dieser Phase sind die nach Bundesrecht erforderlichen Reglemente zu bearbeiten und zu verabschieden, die Expertin oder der Experte berufliche Vorsorge und die Revisionsstelle zu wählen und die Geschäftsführung zu ernennen. Auch sind in diesem Zeitraum die erforderlichen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die neuen Versicherungspläne informatikmässig umzusetzen und allenfalls die weitere Benutzung der Infrastruktur in den Räumlichkeiten der Staatsverwaltung zu regeln.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage ergeben sich aus der Höhe des Ausfinanzierungsbetrages, den der Kanton der St.Gallen Pensionskasse auf den Zeitpunkt ihrer Verselbständigung leistet. Sie umfasst einerseits die am 31. Dezember 2013 mutmasslich bestehenden Unterdeckungen der beiden Versicherungskassen und andererseits die Kosten für die Umstellung auf das Beitragsprimat. Von diesen Gesamtkosten ist die durch den Kanton vorfinanzierte, von den Versicherten während längstens fünf Jahren zurückzuerstattende Versichertenbeteiligung in Abzug zu bringen. Zum Zeitpunkt der Volksabstimmung am 9. Juni 2013 lassen sich die Kosten der Ausfinanzierung nicht bestimmen, weil insbesondere die weitere Entwicklung an den Kapitalmärkten mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Geht man in einem Basisszenario von einem Ausfinanzierungsbeitrag durch den Kanton von 300 Mio. Franken aus, resultieren jährliche Abschreibungsverpflichtungen von rund 7.5 Mio. Franken (Abschreibungsdauer 40 Jahre). Die Zinskosten für die Mittelaufnahme betragen aktuell (Stand: Anfang März 2013) rund 1.6 Prozent (30 Jahre), so dass sich jährliche Zinskosten von 4.8 Mio. Franken ergeben. Die jährliche Gesamtbelastung der Laufenden Rechnung beträgt somit in diesem Szenario rund 12.3 Mio. Franken. Von diesen Kosten sind die Rückerstattungen der Versicherten während längstens fünf Jahren in Abzug zu bringen.

Die Ausfinanzierungssumme kann sich wie erwähnt je nach Entwicklung der Kapitalmärkte noch verbessern, jedoch auch verschlechtern. Die derzeitige Entwicklung an der Börse lässt eher auf eine Verbesserung schliessen.

Aus der Vorlage resultieren für den Kantonshaushalt keine weiteren finanziellen Auswirkungen. Gewisse einmalige Umstellungskosten aus der Verselbständigung werden ebenso wie die laufenden Betriebskosten durch die neue Vorsorgeeinrichtung selber getragen. In personeller Hinsicht wird sich der Stellenbestand der kantonalen Verwaltung durch die Verselbständigung leicht vermindern.

5. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem Gesetz über die St.Galler Pensionskasse am 27. Februar 2013 mit 82-Ja-Stimmen gegen 22-Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum die Gesetze, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1.5 Mio. Franken zur Folge haben. Weil das Gesetz über die St.Galler Pensionskasse aus heutiger Sicht diese Grenzwerte mit grösster Wahrscheinlichkeit übertreffen wird, untersteht es dem obligatorischen Finanzreferendum.

7. Folgen einer Ablehnung

Würde das Gesetzesvorhaben in der Volksabstimmung verworfen, müsste die Regierung die bundesrechtlich verlangte Verselbständigung der Versicherungskasse Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse durch Dringlichkeitsrecht nach Art. 75 der Kantonsverfassung in Erwägung ziehen. Angesichts der Grössenordnung der Vorsorgeeinrichtungen und der Tragweite einer Verselbständigung wäre auch die Erarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage zu prüfen. Allerdings könnte in diesem Fall der vom Bundesgesetzgeber festgelegte Termin für die Verselbständigung nicht eingehalten werden, und die Versicherungskasse Staatspersonal und die Lehrerversicherungskasse würden bis auf Weiteres Teile der Verwaltung bleiben. Sie würden im Leistungsprimat und mit einer Unterdeckung weitergeführt werden, und auch die Staatsgarantie bliebe bestehen. Unter diesen Vorzeichen wäre es schwierig, einen Stiftungsrat zu bilden, zumal dieser als Erstes eine Sanierung einleiten müsste. Auch würde wohl die Chance vertan, von den derzeitigen, für eine Ausfinanzierung günstigen Verhältnissen am Kapitalmarkt profitieren zu können. Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass eine Ablehnung der Vorlage für alle Beteiligten mit deutlich höheren Folgekosten und weiteren erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

8. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet weitere Erklärungen in der Botschaft der Regierung vom 11. September 2012 (siehe auch Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 2012, Seiten 3027 ff.) und in den Protokollen des Kantonsrates, die beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen werden können. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Die erwähnten Unterlagen stehen auch im Internet (<http://www.ratsinfo.sg.ch>, Geschäft 22.12.09) zur Verfügung.

Begriffe

Ausfinanzierung	Sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung sind durch vorhandenes Vorsorgevermögen gedeckt.
Beitragsprimat	Vorsorgeplan, bei dem die Beiträge die Leistungen bestimmen (Altersleistung = Sparkapital x Umwandlungssatz).
Deckungsgrad	Prozentuales Verhältnis zwischen dem Kassenvermögen (abzüglich kurzfristige Verbindlichkeiten) und dem Deckungskapital (Summe von Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen).
Destinatäre	Versicherte und Rente beziehende Personen.
Leistungsprimat	Vorsorgeplan, bei dem die Leistungen die Beiträge bestimmen (Altersleistung als Prozent der zuletzt versicherten Besoldung).
Mischprimat	Altersleistung im Beitragsprimat und Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität im Leistungsprimat.
Technische Grundlagen	Wahrscheinlichkeiten für die Risiken Tod und Invalidität und weitere technisch relevante Informationen (Verheiratungswahrscheinlichkeit, Altersunterschied Ehegatten, Anzahl Kinder usw.).
Technischer Zins	Bewertungszins zur Bestimmung des Barwertes künftiger Leistungen.
Teilkapitalisierung	Zieldeckungsgrad von 80% nach spätestens 40 Jahren, Staatsgarantie für nicht gedeckte Ansprüche, keine Verrechnung eines technischen Defizits bei kollektiven Austritten, Ausgangsdeckungsgrade dürfen nicht mehr unterschritten werden (Sanierungspflicht), Übergang in Vollkapitalisierung erst nach Ausfinanzierung und Bildung von Rückstellungen und Reserven.
Umwandlungssatz	Prozentsatz, mit dem das vorhandene Sparkapital (Altersguthaben) zur Berechnung der jährlichen Altersrente multipliziert wird.

Versicherte	Personen, die der beruflichen Vorsorge unterstehen und noch keine Rente beziehen (aktiv Versicherte).
Vollkapitalisierung	Sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein. Im Grundsatz gelten die Bestimmungen des privaten Rechts.

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Erlassen am 27. Februar 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. September 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982²

als Gesetz:

I. Organisation

Rechtsnatur,
Sitz und
Aufgaben

Art. 1. Die St.Galler Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.

Sie erfüllt die Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982².

Angeschlossene
Arbeitgeberinnen
und
Arbeitgeber

Art. 2. Der St.Galler Pensionskasse sind angeschlossene:

- a) der Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals³;
- b) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten⁴ und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons als Arbeitgeberinnen ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
- c) die Träger der öffentlichen Volksschule⁵ als Arbeitgeber ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
- d) mit Anschlussvereinbarung:
 1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie überwiegend Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Gemeinden;
 2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen, wenn sie ausschliesslich Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, wovon auch von öffentlichem Interesse für den Kanton.

¹ ABl 2012, 3027 ff.

² SR 831.40.

³ Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 des Personalgesetzes, sGS 143.1.

⁴ Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Personalgesetzes, sGS 143.1.

⁵ Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1.

Art. 3. Versichert sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis mit einer angeschlossenen Arbeitgeberin oder einem angeschlossenen Arbeitgeber, wenn sie nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹ der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

Versicherte
Mitarbeiterinnen
und
Mitarbeiter

Die St.Galler Pensionskasse kann nicht der obligatorischen Versicherung unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer angeschlossenen Arbeitgeberin oder eines angeschlossenen Arbeitgebers versichern, wenn deren Arbeitsverhältnis unbefristet ist und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zustimmt.

Art. 4. Organe der St.Galler Pensionskasse sind:

Organe

- a) Stiftungsrat;
- b) Revisionsstelle;
- c) Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge.

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung sowie Verantwortlichkeit richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹.

Art. 5. Die Regierung wählt nach Massgabe der Bestimmungen der St.Galler Pensionskasse über die Zusammensetzung des Stiftungsrates die Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 2 Bst. a und b dieses Erlasses. Sie sorgt für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Wahl der
Mitglieder des
Stiftungsrates

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Art. 2 Bst. c und d dieses Erlasses richtet sich nach deren Organisation.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den in Ausführung von Art. 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹ erlassenen Bestimmungen der St.Galler Pensionskasse.

II. Leistungen²

Art. 6. Die St.Galler Pensionskasse regelt die Versicherung für das Alter nach dem Beitragsprimat und die Versicherung für Invalidität oder Tod nach dem Leistungsprimat.

Grundsätze

Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

¹ SR 831.40.

² Art. 50 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, SR 831.40, in der Fassung gemäss Änderung vom 17. Dezember 2010, AS 2011, 3385.

III. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts	<p><i>Art. 7.</i> Das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer vom 30. November 1971¹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 10bis</i> wird aufgehoben.</p>
Errichtung der St.Galler Pensionskasse a) Grundsatz	<p><i>Art. 8.</i> Die Versicherungskasse für das Staatspersonal² und die kantonale Lehrerversicherungskasse³ werden in die St.Galler Pensionskasse überführt. Die St.Galler Pensionskasse tritt in die Rechte und Pflichten des Kantons ein, soweit diese die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die kantonale Lehrerversicherungskasse betreffen.</p>
b) Übergang von Aktiven und Passiven	<p><i>Art. 9.</i> Aktiven und Passiven des Kantons, welche die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die kantonale Lehrerversicherungskasse betreffen, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerzte Rechtsverhältnisse, gehen auf die St.Galler Pensionskasse über. Die Regierung bezeichnet die Grundstücke, die beschränkten dinglichen Rechte und die obligatorischen Rechte sowie die Passiven, die auf die St.Galler Pensionskasse übertragen werden. Für die Übertragung von im Gebiet des Kantons St.Gallen gelegenen Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerzten Rechtsverhältnissen werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Handänderungssteuern, erhoben.</p>
c) Übernahme der Arbeitsverhältnisse	<p><i>Art. 10.</i> Die St.Galler Pensionskasse übernimmt die zwischen dem Kanton und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse bestehenden Arbeitsverhältnisse. Sie wendet das Personalgesetz vom 25. Januar 2011⁴ sachgemäss an, solange sie keine eigenen Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse erlässt.</p>
d) Vermögensverwaltung	<p><i>Art. 11.</i> Das für die Vermögensverwaltung des Kantons zuständige Amt erfüllt unter Aufsicht des Stiftungsrates die Aufgaben der Vermögensverwaltung nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁵, solange der Stiftungsrat keine andere Regelung trifft.</p>

1 sGS 213.51.
 2 Art. 1 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal, sGS 143.7.
 3 Art. 1 der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse, sGS 213.550.
 4 sGS 143.1.
 5 SR 831.40.

Art. 12. Der erste Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

	Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Erster Stiftungsrat a) Zusammensetzung
a) Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	3	3	
b) Spitalverbunde, Psychiatrieverbunde, Zentrum für Labormedizin	1	1	
c) Politische Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden	2	2	

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der von der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse rentenbeziehenden Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 13. Die Regierung wählt:

- a) die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons, der selbständigen öffentlichen Anstalten und der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses. Sie wählt wenigstens eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
- b) eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.

Der Verband St.Galler Volksschulträger wählt die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und der Schulgemeinden nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses.

Die Verbände des Staatspersonals¹ wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.

b) Wahl
1. Zuständigkeit

1 Art. 5 ff. des Personalgesetzes, sGS 143.1; Art. 134 ff. der Personalverordnung, sGS 143.11.

3 Abstimmungsvorlage

2. Wahlvorbereitung *Art. 14.* Die Regierung lädt bei der Wahlvorbereitung die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein, ihr Personen bekannt zu geben, die für eine Wahl nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.

Die Verbände des Staatspersonals stellen bei der Wahlvorbereitung sicher, dass für die Wahl nach Art. 13 Abs. 3 dieses Erlasses auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt werden können, die nicht Mitglieder eines Verbandes sind.

c) konstituierende Sitzung *Art. 15.* Die Regierung bezeichnet ein nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses gewähltes Mitglied der Regierung als Tagespräsidentin oder Tagespräsident für die Leitung der konstituierenden Sitzung.

d) Aufgaben *Art. 16.* Der erste Stiftungsrat fasst die für den Vollzug von Art. 1 Abs. 2 dieses Erlasses erforderlichen Beschlüsse nach Art. 51 a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹ in der Fassung gemäss Änderung vom 17. Dezember 2010².

Die Regierung stellt dem ersten Stiftungsrat Grundlagen für dessen Beschlüsse zur Verfügung, insbesondere für die Aufgabenerfüllung der St.Galler Pensionskasse geeignete Fassungen eines:

- a) Vorsorgereglementes³;
- b) Reglementes über die Organisation der St.Galler Pensionskasse⁴;
- c) Reglementes über die Ziele und Grundsätze sowie die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage⁵;
- d) Reglementes über Rückstellungen und Schwankungsreserven⁶;
- e) Reglementes über Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation⁷.

Übergangsordnung *Art. 17.* Der erste Stiftungsrat:

- a) bestimmt zur Versicherung für das Alter:
 1. dass für Versicherte, die bis 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben, die bisherige Versicherung nach den Grundlagen der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse zu Ende geführt wird;
 2. dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den übrigen Versicherten zur Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent die Differenz zwischen der erforderlichen

1 SR 831.40.

2 AS 2011, 3385.

3 Art. 50 Abs. 1 BVG, SR 831.40.

4 Art. 50 Abs. 1 Bst. b BVG, SR 831.40.

5 Art. 49 a Abs. 2 Bst. a der eidgV über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), SR 831.441.1.

6 Art. 48 e der eidgV über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), SR 831.441.1.

7 Art. 53 b BVG, SR 831.40.

3 Abstimmungsvorlage

Eintrittsleistung in die neue Versicherung und der faktischen Austrittsleistung aus der bisherigen Versicherung nach den Grundlagen der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse ausgleicht;

- b) legt den Umwandlungssatz auf 6,4 Prozent und den technischen Zins auf 3,5 Prozent fest.

Art. 18. Die Regierung beschliesst über die Jahresrechnungen 2013 der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse nach Anhörung der Verwaltungskommissionen in der Zusammensetzung des Rechnungsjahres 2013.

Jahresrechnungen 2013 der Versicherungskassen

Art. 19. Der Kanton leistet der St.Galler Pensionskasse mit Fälligkeit am 1. Januar 2014 einen Ausfinanzierungsbeitrag, wenn diese zu diesem Zeitpunkt eine Unterdeckung aufweist.

Ausfinanzierungsbeitrag a) Leistung des Kantons

Der Ausfinanzierungsbeitrag enthält die Vorfinanzierung einer Versicherungsbeteiligung nach Art. 20 und 21 dieses Erlasses.

Er entspricht:

- a) der Summe der konsolidierten Unterdeckungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse am 31. Dezember 2013, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3,5 Prozent;
- b) den Kosten des Ausgleichs der Differenz zwischen der Eintrittsleistung in die St.Galler Pensionskasse und der Austrittsleistung aus der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse, soweit der Ausgleich der Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent für jene Versicherten dient, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 20. Leistet der Kanton der St.Galler Pensionskasse einen Ausfinanzierungsbeitrag:

b) Versichertenbeteiligung 1. Grundsatz

- a) beteiligt er das Staatspersonal, soweit es bei der St.Galler Pensionskasse versichert ist;
- b) beteiligen die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons sowie die Träger der öffentlichen Volksschule ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die sie der St.Galler Pensionskasse angeschlossen sind;
- c) verhandelt die Regierung mit den weiteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die sie sich mit Anschlussvereinbarung der St.Galler Pensionskasse angeschlossen haben.

Ausgenommen sind die rentenbeziehenden Personen.

3 Abstimmungsvorlage

2. Umfang und Dauer	<p><i>Art. 21.</i> Die Versichertenbeteiligung an einem Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons beträgt ein Viertel, höchstens jedoch 75 Mio. Franken. Sie dauert längstens fünf Jahre.</p>
3. angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	<p><i>Art. 22.</i> Die angeschlossenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons sowie die angeschlossenen Träger der öffentlichen Volksschule erstatten die Versichertenbeteiligung dem Kanton. Die Regierung verhandelt mit den mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über die Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton.</p>
4. Umsetzung	<p><i>Art. 23.</i> Die Regierung regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für das Staatspersonal, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie die Träger der öffentlichen Volksschule durch Verordnung;b) für die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Vertragsabschluss.
Vollzug	<p><i>Art. 24.</i> Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Art. 1 Abs. 1, Art. 12 bis 15 und Art. 23 ab 1. Juli 2013;b) Art. 16 und 17 ab 1. September 2013;c) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2014.
Finanzreferendum	<p><i>Art. 25.</i> Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹</p>

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

